Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1880)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 15. Samstag den 10. April 1880.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Religiöse Intoleranz oder antireligiöse Characterlosigkeit?

—

Ueber die „neuesten Ausbrüche religiöser Intoleranz von Seiten des Ultramontanismus" bei Sakramentspendung an gewesene Altkatholiken, bei Beerdigung von Andersgläubigen u. dergl. spricht sich ein protestantisches Blatt dahin aus:

„Gewisse Democratenblätter pflegen mit jener Findigkeit, welche abgerichteten Geschöpfen allmählig zur andern Natur wird, jeden andern Tag da oder dort ultramontane Gräuel aufzuspüren. Die Hälfte der berichteten Tendenzgeschichten ungefähr pflegen als plumpe Lügen bald wieder vom Schauplatze zu verschwinden. An der andern Hälfte wird in der Regel durch die Verdrehung radikaler Referenten oder Redactoren eine derartige Zustutzung vorgenommen, daß man, wenn endlich die Thatsachen durchdringen, zwischen der Dichtung des Berichts und der Wahrheit des Factums einen solchen Abstand entdeckt, wie etwa eine Gerichtsverhandlung à la Mola von derjenigen eines unparteiischen Assisenhofes absticht."

„Einzelne dieser aufgestöberten Intoleranz-Mährlein beruhen einfach auf dem Umstand, daß die katholischen Priester das kirchliche Pflichtgefühl bei ihren Angehörigen, wie sich's gebührt, anzuregen verstehen. Freilich mag zu Zeiten, besonders wenn es sich um die Seelsorge bei Kranken und Sterbenden handelt, der katholische Priester seinen Einfluß in einer Weise ausnutzen, die sich mit evangelischer Freiheit und christlichem Takte nicht in Einklang befindet. Da jedoch Niemand gezwungen ist, seelsorgerlich auf sich einwirken zu lassen, und da Jeder einem zudringlichen Bekehrungseifer gegenüber die Freiheit der Ablehnung besitzt, so erblicken wir in den meisten Fällen dieser Art, welche in die Zeitungen dringen, nur Zeugnisse für die menschliche Feigheit, also nichts, was uns mit großen Sympathien erfüllt. Hat z. B. ein Katholik sein Leben lang seinen Priester ignorirt, seine Ehe nicht katholisch trauen, seine Kinder nicht taufen lassen, und es kommt ihn nun das Gelüsten an, dennoch „katholisch zu sterben", so finden wir's in der Ordnung, daß er zuvor die Versäumnisse gut macht, welche er der Kirche gegenüber sich zu Schulden kommen ließ. Will er aber in der Ablehnung beharren, so habe er den Muth, dies als ein Mann zu thun, der nicht hinterher wie ein gezüchtigter Junge greint und flennt, wenn man ihn nach der Logik behandelt, die er selbst sein Leben lang geübt hat. Es herrscht in dieser Hinsicht bei Protestanten und Katholiken oft sonderbare Begriffsverwirrung, wenn man z. B. in Bezug auf Tod und Begräbniß die Kirchendiener etwa so commandiren möchte, wie die Dienstmänner, welche an den Straßenecken stehen, und die man Jahre lang dort stehen läßt, um sie sodann „beim Umziehen" flugs in Contribution zu setzen.

„Man kann von evangelischen Gesichtspunkten aus hie und da das in Collisions-Fällen geübte Verfahren gewisser Priester mit gutem Grund anfechten, und finden, es werde dabei die kirchliche Forderung stärker betont, als die allgemeine christliche Pflicht der Buße und des Glaubens. Allein das radikale Geschrei verfolgt bei solchen Situationen nicht nur den katholisch kirchlichen, sondern ebenso sehr auch den evangelisch christlichen Ernst, weil es überhaupt die Diener der Religion als geist- und willenlose Handlanger behandelt. Jeder Verein in der ganzen Welt besitzt seine Statuten und verlangt von seinen Mitgliedern eine gewisse Pflichterfüllung; wo diese ausbleibt, veranlaßt er die Renitenten zum Austritt. Nur die Kirche soll die Rolle des Sclaven spielen, des Sclaven, den man heute ignorirt und morgen hercommandirt. Seitdem die Bundesverfassung einen Jeden so stellt, daß er ohne jede Beeinträchtigung von der Geburt bis zum Grab der Kirche entbehren kann, sollte man nicht mehr das Intoleranzgeschrei erheben, wenn diese Kirche die nämliche Freihet beansprucht, welche jeder Bettler besitzt: nach der eigenen Ueberzeugung zu handeln und zu leben. Für uns fallen darum drei Viertheile jener Intoleranz-Geschichtchen, die man uns in den Demokratenblättern auftischt, in's Gebiet der Illusionen. Wir würden dieselben ohne Weiteres statt in die Rubrik der „religiösen Intoleranz" in die Statistik der „antireligiösen Charakterlosigkeit" einreihen."

„Die Anekdoten, welche in den letzten Wochen über angebliche Opfer der Intoleranz circulirten, verdienten einmal neben einander gestellt und gründlich durchbesprochen zu werden; vielleicht findet sich nächstens Zeit und Raum dazu. Das Resultat würde sehr belehrend ausfallen; es würde dahin lauten, daß das Meiste davon erlogen ist, daß es aber allerdings dem Culturkampf

gelungen ist, dem radikalen Haß von links gegenüber auch da und dort den blinden Eifer von rechts aufzuregen. Möge es den versöhnlichen Geistern von hüben und drüben gelingen, die Spuren einer Aera allmählig zu tilgen, die sich um unser Vaterland und seinen Frieden, wenn eine, schlecht verdient gemacht hat."

* * *

So die „Allgemeine Schweiz. Zeitung." Wir könnten vielleicht im obigen Citate einigen, trotz der milden Fassung nicht ohne weiters hinzunehmenden Äußerungen des Tadels über pflichttreue katholische Priester entgegentreten. Wir ziehen es vor, die im Ganzen sehr wohlthuende, leidenschaftslose Beurtheilung aus gegnerischem Munde einfach zu registriren — nicht etwa in dem Sinne, als stünde sie in der protestantischen Presse vereinzelt da, wohl aber als beschämenden Contrast gegen die eben so läppischen als fanatischen Wuthausbrüche jener radikalen Reformerjournalistik, welche das Monopol der Bildung und der Freisinnigkeit zu besitzen wähnt.

Correspondenz aus dem St. Gallerlande.

—

Ueber Geist, Befähigung und Wirksamkeit der Schulschwestern von Menzingen gibt ein in der Wolle gefärbter Radikale das nachstehende amtliche Zeugniß:

„Mit einer ernsten religiösen Weihe fassen sie ihre ganze Berufsthätigkeit auf. Sie opfern freiwillig ihr ganzes Leben dem Lehrerberufe; sie treten in die Schule um Gottes und des Gewissens willen, nicht wegen zeitlicher Vortheile; ohne durch unwiderrufliche Gelübde gebunden zu sein, entsagen sie den Genüssen des Lebens, um ihrer Liebe zur Jugenderziehung willen. Mit religiöser Gewissenhaftigkeit bereiten sie sich täglich auf die Stunden vor, liegen sie den Korrekturen und ihrer Fortbildung ob. — Die katholische Kirche hat an diesen Lehrschwestern eminent tüchtige und geeignete Organe sich geschaffen, um durch dieselben allmählig und unvermerkt der Schule, der Erziehung, des Volkes sich zu versichern. — Sie treten mit größter Bescheidenheit auf; ihre Lebensführung unterliegt keinem Tadel; ihre in der Regel unbestrittene sachliche Tüchtigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit und Hingabe, ihre braven Leistungen selbst unter ungünstigen Verhältnissen, sowie ihre vortreffliche Disziplin, ihr Halten auf strenge Ordnung und Sittlichkeit erzwingen ihnen die öffentliche Achtung und Anerkennung. — Die Zahl der Lehrschwestern ist notorisch in rascher Zunahme begriffen. Die Schulen als solche werden freilich dadurch nichts verlieren, sondern in mehrfacher Beziehung gewinnen."

Und nun vernehmen Sie ein zweites Urtheil über die, von den Lehrschwestern geleiteten Schulen:

„Nach meiner Ueberzeugung wird die Erziehung der künftigen Generationen entschieden darunter leiden."

Diese beiden, einander so diametral widersprechenden Urtheile hat ein und derselbe Mann gefällt, nämlich unser Herr Landammann Dr. Friedr. Tschudy.

In der Thatsache, daß beide Urtheile in einem und demselben Aktenstücke, aus der Feder eines und desselben Mannes, eines ausgesprochenen Repräsentanten des Radikalismus, geflossen sind, liegt eine ganze Offenbarung: dem modernen antichristlichen Pädagogenthum kommt es ganz und gar nicht auf die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Lehrerpersonals, ganz und gar nicht auf den sittlichen Ernst, ganz und gar nicht auf die reellen Leistungen im Schulunterrichte an, sondern in letzter und höchster Instanz auf die Zerstörung des spezifisch christlichen Bewußtseins der künftigen Generation, auf deren Heranbildung zur Freidenkerei, wie sie im Reformerthum und im Altkatholicismus zu Tage tritt. — —

So ungescheut und unverblümt, wie in dem amtlichen Referate des Herrn Reformpastors Tschudy, ist diese Tendenz kaum jemals offiziell ausgesprochen worden; ich bezweifle, ob das Geständniß dieses Mannes dem radikalen Theile der Bundesversammlung zu statten kommen wird, wenn, wie verlautet, der fragliche Entscheid des Bundesrathes in den eidgenössischen Räthen zur Debatte kommt. Jedenfalls bietet sich dann den katholischen wie den gläubig protestantischen Abgeordneten die beste Gelegenheit, durch ihre Voten dem Schweizervolke über die letzten Zwecke des modernen Pädagogenthums die Augen zu öffnen, und ich hege beinahe die Hoffnung, die in Aussicht gestellten Verhandlungen der Bundesversammlung über die „Schulschwestern" möchten, wenn auch nicht im Schooße der hohen Versammlung selbst, wohl aber in sehr weiten Kreisen unsers Volkes ein Resultat haben, welches sich heute noch die radikalen Heißsporne nicht träumen lassen!

Die, im Referate unsers Herrn Tschudy mit so verdankenswerther Offenheit signalisirte Tendenz der radikalen Schulstürmer lag eingestandener Maßen auch dem anticonfessionellen Schulverschmelzungsbeschluße unsrer Hauptstadt zu Grunde. Das Bundesgericht hat den dagegen gerichteten Rekurs der Katholiken „zur Zeit" abgewiesen mit dem Bedeuten an die Rekurrenten, sich an die „politischen Bundesbehörden" zu wenden. Mir schien Letztres von Anfang an der einzig richtige Weg, da die Schulverschmelzung ein Gewaltakt gegen Art. 7 unsrer kantonalen Verfassung involvirt, es aber nach Art. 102,3 der Bundesverfassung zunächst dem Bundesrathe obliegt, „für die Garantie der Kantonsverfassungen zu wachen." Inzwischen möchte ich hier dem „Vaterland" für die vortrefflichen Artikel über unsern Schulstreit (Nr. 74—76) den wärmsten Dank aussprechen.

Bekanntlich besitzen wir in unserer Hauptstadt, neben der sog. (confessionslosen) Kantonsschule noch eine „katholische Kantonsrealschule" sowie eine, von Lehrschwestern aus Menzingen vortrefflich geleitete Mädchenrealschule. Selbstverständlich bleiben diese beiden Institute vom „Verschmelzungsbeschluße" unberührt, was selbst zahlreichen „libe-

ralen" Familien sehr erwünscht ist, da ihnen denn doch vor radikal erzogenen Mädchen graut und die Leistungen der katholischen Mädchenrealschule auch liberalerseits größere Anerkennung genießen, als dem „System" lieb ist. —

Wir bedauern, aber begreifen vollständig die Entscheidung des Hochwst. Herrn Bischofs von Chur, wenn hochderselbe den bischöfl. Kommissar Pfister in Winterthur den Bewohnern der Rosenstadt nicht als Stadtpfarrer, wie Rapperswyl es gewünscht hat, überlassen will, hoffen übrigens, daß es den Letztern wohl gelingen werde, die wichtige vakante Stelle in würdiger und allseitig befriedigender Weise zu besetzen, wenn sie ihr Augenmerk vor Allem auf das richten, worauf es bei solcher Wahl ausschließlich ankömmt — auf priesterliche und seelsorgerliche Tüchtigkeit. —

Der neueste Staatsstreich in Frankreich.

—

Mit dieser Bezeichnung glauben wir die zwei Dekrete des Präsidenten der französischen Republik vom 29. März gegen die Jesuiten und gegen die „nicht autorisirten Congregationen" zutreffend zu charakterisiren, nachdem wir in der vorletzten Nummer der „Schw. K.-Ztg." die sog. alten Gesetze, auf welche diese Dekrete sich stützen, auf ihren legalen Werth geprüft haben. Diese Letztern sind immerhin Aktenstücke von eminenter kirchengeschichtlicher Bedeutung, die wir unsern verehrten Lesern in extenso mittheilen zu sollen glauben.

Den Decreten ist folgender Bericht des Ministers des Innern und des Justizministers vorausgeschickt:

Paris, 29. März 1880. Herr Präsident! Es ist ein Grundsatz unseres öffentlichen Rechtes, daß keine geistliche Congregation, männliche oder weibliche, sich in Frankreich ohne vorgängige Autorisation niederlassen darf. Dieser Grundsatz ist insbesondere in dem Art. 11 des organischen Gesetzes des Concordats vom 18. Germinal des Jahres X formulirt, welcher besagt: „Die Erzbischöfe und Bischöfe dürfen mit Genehmigung der Regierung in ihren Diöcesen Domkapitel und Seminarien gründen. Alle anderen geistlichen Anstalten sind abgeschafft", sowie im Artikel 4 des Decretes und Gesetzes vom 3. Messidor des Jahres XII., der besagt: „Keine Congregation oder Association von Männern oder Frauen darf sich in Zukunft unter religiösem Vorwande bilden, wenn sie nicht durch ein kaiserliches Decret nach Einsicht der Statuten und Reglements, denen gemäß diese Gemeinschaft oder Gesellschaft zu leben gesonnen ist, förmlich autorisirt ist." Trotz so klarer Bestimmungen hat sich in Frankreich, namentlich unter dem zweiten Kaiserreich und seit den Ereignissen von 1870, eine große Anzahl von männlichen und weiblichen Congregationen gebildet. Nach einer 1877 vorgenommenen Zählung bestanden 500 nicht autorisirte Congregationen mit etwa 22,000 Mitgliedern beiden Geschlechtes. Die öffentlichen Gewalten haben je nach der Lage der Umstände und den Forderungen der öffentlichen Meinung diesen Sachverhalt bald geduldet, bald ihm ein Ziel zu setzen gesucht. Wer erinnert sich nicht z. B. der berühmten Interpellation, die Herr Thiers 1845 an das Ministerium Guizot richtete, und in deren Verfolg die Deputirtenkammer fast einstimmig eine Tagesordnung annahm, welche die Regierung aufforderte, gegen die nicht autorisirten Congregationen die bestehenden Gesetze anzuwenden? Ein ähnlicher Fall ist jetzt eingetreten. In Folge der Verhandlungen über das Gesetz betreffend den höhern Unterricht und der von dem Cabinet vor dem Senat abgegebenen Erklärungen hat das Abgeordnetenhaus am 16. März mit ungeheuerer Majorität folgende Tagesordnung votirt: „Die Kammer geht, auf die Regierung vertrauend und auf ihre Festigkeit hinsichtlich der Anwendung der die nicht autorisirten Congregationen betreffenden Gesetze zählend, zur Tagesordnung über." Es ist also die Pflicht der executiven Gewalt, die verschiedenen über das Gebiet der Republik verstreuten, nicht autorisirten Congregationen dahin zu bringen, daß sie sich nach den von der geltenden Gesetzgebung vorgezeichneten Regeln richten und die Nachweise liefern, ohne welche sie nicht länger geduldet werden könnten. Unter diesen nicht autorisirten Congregationen befindet sich aber eine, bei weitem die wichtigste, deren besondere Stellung unmöglich verkannt werden kann. Wir meinen die Gesellschaft Jesu, die zu verschiedenen Zeiten verboten worden ist und gegen die sich das Nationalgefühl allezeit ausgesprochen hat. Es gibt keine Regierung, die es wagen könnte, ihre Anerkennung bei den gesetzgebenden Versammlungen zu beantragen. Wollte man also heute von dieser Gesellschaft die Erfüllung der für ihre Autorisation erforderlichen Förmlichkeiten verlangen, während man im Voraus weiß, daß diese Autorisation ihr verweigert werden würde, so schiene dies weder angemessen noch würdig. Es ist sicherlich besser, ihr schon jetzt eine billige (raisonnable) Frist zu stellen, nach deren Ablauf sie als Congregation aufzuhören hätte. Es handelt sich hier nicht darum, ihre einzelnen Mitglieder zu verfolgen und individuellen Rechten Eintrag zu thun, wie man vergebens glauben zu machen sucht, sondern lediglich darum, eine nicht autorisirte Gesellschaft an Handlungen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, zu verhindern. Wir sehen uns also, Herr Präsident, veranlaßt, Ihnen zwei gesonderte Decrete zur Abstellung der in dem Votum der Kammer bezeichneten Mißbräuche vorzuschlagen. Das erste Decret bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Anstalten des Jesuitenordens in Frankreich geschlossen werden sollen; das zweite die Förmlichkeiten, welche alle anderen nicht autorisirten Congregationen zu erfüllen haben. Wir bitten Sie, dieselben mit Ihrer Unterschrift zu versehen. Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck unserer achtungsvollen Ergebenheit. Der Siegelbewahrer und Justizminister, Jules Cazot. Der Minister des Innern und der Culte, Ch. Lepère.

* * *

Der Wortlaut der beiden Decrete Grevys ist nachstehender:

I. Der Präsident der französischen Republik

auf den Bericht des Ministers des Innern und der Culte und des Siegelbewahrers und Justizministers; in Anbetracht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. — 19. Februar 1790, welcher lautet: das Staatsgesetz des Königreichs wird die feierlichen Klostergelübde von Personen des einen wie des andern Geschlechts nicht mehr anerkennen; in Folge dessen sind und bleiben die Orden und Ordenscongregationen, in welchen man solche Gelübde abgelegt, in Frankreich abgeschafft, ohne daß man in Zukunft deren ähnliche herstellen kann; in Anbetracht der Artikel 1, Titel 1 des Gesetzes vom 18. August 1792; in Anbetracht des Artikels 11 des Concordats; in Anbetracht des Artikels 11 des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X, welcher lautet: Die Erzbischöfe und Bischöfe können mit Ermächtigung der Regierung in ihren Diöcesen Domcapitel nnd Seminarien errichten; alle anderen geistlichen Anstalten sind abgeschafft; in Anbetracht des Decretgesetzes vom 3. Messidor des Jahres XII, welches die sofortige Auflösung der unter dem Namen Péres de la Foi, der Adorateurs de Jésus oder der Paccanaristes bekannten Congregationen oder Associationen ausspricht und besagt, daß „alle übrigen unter dem Vorwande der Religion gebildeten und nicht autorisirten Congregationen oder Associationen gleichfalls aufgelöst werden"; in Anbetracht der Artikel 291 und 292 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 1834; — in Erwägung, daß von den oben angeführten Gesetzen und Decreten die Gesellschaft Jesu in Frankreich unter der alten Monarchie durch verschiedene Decrete und Edicte abgeschafft wird, namentlich durch den Beschluß des Pariser Parlaments vom 6. August 1762, das Edict vom Monat November, den Beschluß des Pariser Parlaments vom 9. Mai 1767 und das Edict vom Mai 1777; — daß ein Beschluß des Pariser Appellationshofes vom 18. August 1826, der, während alle Kammern versammelt, abgegeben wurde, erklärt, daß der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung sich förmlich der Wiederherstellung der sogenannten Gesellschaft Jesu, unter welcher Bezeichnung sie immer auftreten wag, widersetzt und es der hohen Polizei des Königreichs zukommt, alle Anstalten, alle Congregationen oder Associationen aufzulösen, welche in Verachtung der oben angeführten Beschlüsse, Edicte, Gesetze und Decrete gebildet worden sind oder gebildet werden; daß die Deputirtenkammer am 21. Juni 1828 der Regierung Petitionen zugehen ließ, welche die ungesetzliche Existenz der Jesuiten anzeigten, daß am 3. Mai 1845 die Deputirtenkammer eine Tagesordnung beschloß, welche verlangte, daß man die bestehenden Gesetze auf sie in Anwendung bringe, und daß die Regierung Maßregeln ergriff, um ihre Auflösung zu verwirklichen; daß am 16. März 1880 in Folge der Debatten in beiden Kammern, welche hauptsächlich den Jesuitenorden zum Gegenstande hatten, die Deputirtenkammer die Anwendung der bestehenden Gesetze auf die nicht autorisirten Ordengesellschaften verlangte; daß solchermaßen unter den verschiedenen Staatsformen, die sich sowohl vor wie nach der Revolution von 1789 folgten, die Staatsgewalten beständig ihr Recht und ihren Willen bezeugten, das Bestehen der Gesellschaft Jesu jedesmal nicht zu ertragen, wenn diese Gesellschaft, mit der ihr bewilligten Duldung Mißbrauch treibend, versuchte, sich neu zu bilden und ihre Wirsamkeit auszudehnen;

verfügt:

Art. 1. Eine dreimonatliche, vom Datum des gegenwärtigen Decrets an gerechnete Frist wird der nach Jesus benannten, nicht autorisirten Aggregation oder Association bewilligt, um sich in Ausführung der obenerwähnten Gesetze aufzulösen und die Anstalten zu räumen, welche sie im Bereiche des Gebiets der Republik inne hat. Diese Frist wird bis zum 31. August 1880 für die Anstalten verlängert, in welcher der Jugend durch Vermittlung der Gesellschaft literarischer oder wissenschaftlicher Unterricht ertheilt wird.

Art. 2. Der Minister des Innern und der Culten und der Siegelbewahrer und Justizminister werden, jeder in seinem Bereiche, mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, das in das Bulletin des Lois und in das Amtsblatt eingerückt wird.

Gegeben zu Paris, am 29. März 1880.

Jules Grévy.

* * *

II. Der Präsident der französischen Republik

auf den Bericht des Ministers des Innern und des Siegelbewahrers; in Anbetracht des Art. 1 des Gesetzes vom 13. — 19. Februar (wie im ersten Decret); in Anbetracht des Art. 1 Tit. 1 des Gesetzes vom 18. August 1792; in Anbetracht des Art. 11 des Concordats; in Anbetracht des Art. 11 des Gesetzes vom 11. Germinal des Jahres X. (wie im ersten Decret); in Anbetracht des Decrets vom 3. Messidor des Jahres XII., welches bestimmt, daß alle unter dem Vorwand der Religion gebildeten und nicht autorisirten Congregationen oder Associationen aufgelöst sind; daß die Gesetze, welche sich der Zulassung eines jeden geistlichen Ordens, in welchem man sich durch lebenslängliche Gelübde bindet, fortfahren nach ihrer Form und ihrem Inhalt ausgeführt zu werden; daß keine Männer- oder Frauengemeinschaft oder Gesellschaft sich in Zukunft unter dem Vorwand der Religion bilden kann, wenn sie nicht nach Einreichung der Statuten und der Reglements, denen gemäß in dieser Gemeinschaft oder Gesellschaft gelebt werden soll, durch kaiserliches Decret förmlich autorisirt worden ist; daß jedoch die darin genannten Congregationen den Beschlüssen gemäß, durch welche sie autorisirt worden, zu bestehen fortfahren werden, unter der Bedingung, daß sie binnen sechs Monaten, ihre Statuten und Reglements einreichen, damit dieselben im Staatsrath auf den Bericht des mit allen die Culte betreffenden Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes des Staatsrathes eingesehen und verificirt werden; in Anbetracht des Gesetzes vom 24. Mai 1825, welches besagt, daß jede religiöse Frauencongregation erst dann

ermächtigt werden kann, wenn ihre vom Bischof der Diöcese gebilligten Statuten im Staatsrath eingesehen und in der von den canonischen Institutionsbullen geforderten Form einregistrirt worden sind; daß diese Statuten nicht gebilligt und einregistrirt werden können, wenn sie nicht die Clausel enthalten, daß die Congregation in geistigen Dingen der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen ist; daß nach der Verification und der Einregistrirung der Statuten die Autorisation den Congregationen, welche vor dem 1. Januar 1825 nicht bestanden, durch ein Gesetz bewilligt wird; daß betreffs derjenigen Congregationen, welche vor dem 1. Januar 1825 bestanden, die Autorisation durch eine Ordonnanz des Königs bewilligt wird; daß endlich keine Niederlassung einer schon autorisirten religiösen Frauencongregation gebildet werden kann, wenn sie nicht vorher auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Einrichtung geprüft worden, und wenn nicht zur Befürwortung des Gesuchs die Zustimmung des Bischofs der Diöcese und das Gutachten des Gemeinderaths der Gemeinde, wo die Anstalt gegründet werden soll, beigebracht und die spätere Ermächtigung zur Bildung der Anstalt durch Ordonnanz des Königs ertheilt wird, die binnen 14 Tagen in das „Bulletin des Lois" eingerückt werden muß; in Anbetracht des Gesetzes vom 31. Januar 1852, welche besagt, daß die religiösen Frauen-Congregationen und Gemeinschaften durch ein Decret des Präsidenten der Republik autorisirt werden können, 1) wenn sie, welches auch die Zeit ihrer Gründung sein möge, erklären, schon im Staatsrath beglaubigte und eingeschriebene und für andere religiöse Gemeinschaften gebilligte Statuten annehmen. 2) Wenn ihnen vom Bischofe ihrer Diöcese bescheinigt wird, daß die Congregationen, welche dem Staatsrath neue Statuten vorlegen, schon vor dem 1. Januar 1825 bestanden haben. 3) Wenn die Nothwendigkeit vorliegt, mehrere Gemeinschaften zu vereinigen, die getrennt nicht mehr bestehen können. 4) Wenn eine religiöse Frauenassociation, welche zuerst als eine von einer Local-Oberin geleitete Gemeinschaft zugewiesen wurde, nachweist, daß sie zur Zeit ihrer Autorisation in Wirklichkeit von einer Generaloberin geleitet wurde und sie zu jener Zeit von ihr abhängige Anstalten gegründet hatte; daß ferner in keinem Falle die Autorisation der Frauencongregation bewilligt wird, wenn sie nicht vorher die Zustimmung des Bischofs der Diöcese vorgelegt hat; in Anbetracht der Art. 291 und 292 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. April 1834

verfügt:

Art. 1. Jede nicht autorisirte Congregation oder Gemeinschaft ist gehalten, in einer von der Veröffentlichung des vorliegenden Decrets an gerechneten dreimonatlichen Frist die unten näher bezeichneten Schritte zu thun, um die Verification und Billigung ihrer Statuten und Reglements und die gesetzliche Anerkennung für jede ihrer thatsächlich bestehenden Anstalten zu erhalten.

Art. 2. Das Autorisationsgesuch muß in dem oben bezeichneten Termin auf dem Generalsecretariat der Präfectur eines jeden Departements, wo die Association eine oder mehrere Anstalten besitzt, niedergelegt werden; es wird ein Empfangsschein ausgestellt. Das Gesuch wird dem Minister des Innern und der Culte übermacht, welche die Sache prüfen.

Art. 3. Betreffs der Männercongregationen wird durch ein Gesetz statuirt. Betreffs der Frauencongregationen wird je nach den bei dem Gesetz vom 24. Mai 1825 oder dem Decret vom 31. Januar 1852 aufgestellten Fällen und Unterschieden durch ein Gesetz oder durch ein im Staatsrath erlassenes Decret entschieden.

Art. 4. Die Förmlichkeiten, welche die Congregationen, die nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1825 und des Decrets vom 31. Januar 1852 durch Decret im Staatsrath autorisirt werden können, zu befolgen haben, sind die, welche in dem Art. 3 des vorgenannten Gesetzes von 1825, an dem nichts geändert wird, vorgeschrieben sind.

Art. 5. Für alle übrigen Congregationen sind die zur Unterstützung ihres Autorisationsgesuches vorzubringenden Nachweise die unten verzeichneten.

Art. 6. Das Autorisationsgesuch muß die Bezeichnung des Obern oder der Obern, die Angabe ihres Wohnortes und den Nachweis enthalten, daß dieser Wohnort in Frankreich ist und bleiben wird. Es muß besagen, ob die Association sich auf's Ausland erstreckt oder auf das Territorium der Republik beschränkt ist.

Art. 7. Dem Autorisationsgesuch muß hinzugefügt werden: 1) die Namensliste aller Mitglieder der Association; diese Liste muß den Geburtsort eines jeden Mitgliedes angeben und mittheilen, ob er Franzose oder Ausländer ist; 2) die Activa und die Passiva, sowie die Einkünfte und Lasten der Association und einer jeden ihrer Anstalten; 3) ein Exemplar der Statuten und Reglements.

Art. 8. Das Exemplar der Statuten, welches vorzulegen ist, muß die Approbation der Bischöfe der Diöcesen tragen, in welchen die Association Niederlassungen hat, und die Clausel enthalten, daß die Congregation oder Gemeinschaft in geistigen Dingen der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterworfen ist.

Art. 9. Jede Congregation oder Gemeinschaft, welche in dem oben angegebenen Termin nicht das Autorisationsgesuch mit den vorgeschriebenen Nachweisen eingereicht hat, wird der Anwendung der in Kraft befindlichen Gesetze verfallen.

Art. 10. Der Minister des Innern und der Culte sowie der Siegelbewahrer und Justizminister sind, Jeder in seinem Bereiche, mit der Ausführung des obigen Decretes, das ins Amtsblatt und in die Gesetzsammlung aufzunehmen ist, beauftragt.

Gegeben zu Paris, 29. März 1880.

Jules Grevy.

Sankt Benedikts Geburtsfeier in den schweizerischen Benediktinerklöstern.

(Corresp. aus der Centralschweiz.)

Sie hat stattgefunden, die dreitägige Hochfeier zu Ehren des 1400sten Geburtstages des heiligen Benediktus, mit jener Andacht, Würde und Schönheit des Gottesdienstes, die den Benediktinerkirchen eigen ist. Zwar bestehen in der Schweiz nur wenige solche Klöster mehr: Einsiedeln, Engelberg, die von den Benediktinern aus Muri-Gries in Sarnen unterhaltene Lehranstalt, und das dem Aussterben nahe Disentis im Kanton Graubünden nebst den Frauenklöstern Seedorf in Uri, Au bei Einsiedeln, St. Andreas in Sarnen, Fahr im Kt. Zürich, Glattburg im Kt. St. Gallen und Münster im Kt. Graubünden.

Bei den betreffenden Gottesdiensten hat auch das Volk zahlreichst theilgenommen. Von den weltlichen Obrigkeiten hat sich besonders diejenige von Obwalden betheiligt; sie ließ die Feier mit 12 Kanonenschüssen einleiten und ebenso beschließen. In Einsiedeln war die Festlichkeit durch die Theilnahme zweier Bischöfe verherrlicht: der greise Bischof Marilley von Freiburg hielt am Sonntag das Pontifikalamt, der Hochwst. Bischof Rampa von Chur am Montag die Abendpredigt und am Dienstag noch das Pontifikalamt. Am gleichen Tage Abends nach der Predigt des Hochw. Ortspfarrers, P. Beat, schloß die Prozession mit dem Hochwürdigsten Gute die ganze, wie wir hoffen, gnadenreiche Jubiläumsfeier.

In diese großartige Festfreude mischte sich aber auch gar viel Wehmuth und Trauer. Vor hundert Jahren, und noch lange nachher bestanden die 8 Klöster der schweizerischen Benediktiner-Congregation noch vollständig und entfalteten ein mannigfach reges Leben in Religion und Wissenschaft, das fürstliche Stift Sankt-Gallen an der Spitze. Die entmenschten Horden der französischen Revolution von 1798 nöthigten sämmtliche Religiosen zur Flucht, und 1803 gestaltete sich aus dem ehemaligen Fürstenlande nebst anderm Gebiet der neue Kanton St. Gallen. Hätte der letzte Fürstabt Pankraz frühzeitig auf sein weltliches Fürstenthum verzichtet, die weltberühmte Stiftung des hl. Gallus wäre als Kloster wahrscheinlich erhalten geblieben. — Eine stets traurige Erinnerung bleibt das Kloster Pfäfers im nämlichen Kanton, es versetzte im Jahre 1858 sich selber den Todesstoß. Nur mit der schmerzlichsten Wehmuth dagegen können wir der fürstlichen Abtei Muri gedenken. Die klostergutsüchtige aargauische Regierung hatte schon lange nach dem gottgesegneten Reichthume dieses und der übrigen Klöster gelechzt, und im Jänner 1841 umfing sie sämmtliche 8 Klöster des Kantons mit ihren eisernen Würgarmen. Die aus ihrem altehrwürdigen Mutterhause verstoßenen Benediktiner von Muri suchten sich einen Wirkungskreis außerhalb Aargau, und fanden ihn zunächst zu Sarnen in Obwalden. Im Jahre 1844 erhielt der Konvent von Muri, weil dieses Kloster eine habsburgische Stiftung war, vom österreichischen Kaiser das ehemalige Augustinerkloster Gries bei Botzen im Tirol zum Geschenk. Dieses neue Benediktinerstift erhielt fortan den Namen: Muri-Gries, indem der hiesige Prälat kirchlich und rechtlich noch immer Abt von Muri und Prior von Gries ist. Von hier aus wird nun immerfort eine blühende Lehranstalt zu Sarnen in Obwalden unterhalten. So sind die Absichten der aargauischen Klosterfeinde in dieser Beziehung zu Schanden geworden.

Nach dem Sonderbundskriege richtete auch der zur Mehrheit aus Protestanten besetzte, aber leider auch mit schlechten katholischen Elementen gemischte, große Rath des Kantons Thurgau seine Augen gierig auf seine reichen Klöster und Stifte. Unter diesen war das Benediktinerstift Fischingen durch seelsorgliche Bethätigung und Jugenderziehung wohl das bedeutsamste und verdienteste. Ein Großrathsbeschluß vom Brachmonat 1848 fegte nun auch dieses hinweg. Im Kanton Zürich war die Benediktiner-Abtei Rheinau, die im vorigen Jahrhundert durch strenge Ordenszucht und wissenschaftliche Thätigkeit eine hervorragende Stellung eingenommen, von 1834 bis 1851 jährlich an den zürcherischen Großen Rath mit den mannigfachsten und großmüthigsten Anerbietungen um Fort-Existenz und Novizen-Aufnahme eingekommen. Allein dies Alles konnte den Todesstoß nicht aufhalten. Dieser erfolgte im Frühling 1862. Das Benediktinerkloster Mariastein im Kanton Solothurn hatte seit Jahrhunderten als Wallfahrtsort eine eminente religiöse Thätigkeit entwickelt, aber auch es fiel im Weinmonat 1874 dem Radikalismus seiner Regierung zum Opfer.

Demnach konnte die Benediktusfeier dieser Tage nicht ohne viele Wehmuth und Trauer stattfinden. Und die Freunde der Klöster haben bei der jetzigen Sachlage allen Grund, zu beten, daß die Trauer nicht noch größer werde.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Den „Basl. Nachr." wird von Bern geschrieben: Der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel, welche am 12. dieß stattfinden wird, liegt ein neuer, wahrscheinlich von der Solothurner Regierung verfaßter Entwurf eines Schreibens an den Bundesrath vor. In demselben wird dem Bundesrath mitgetheilt, daß die Diöcesanstände, welche den Bischof Lachat entsetzt, sowohl einen Bisthumsvertrag anstreben, als auch wiederum eine geordnete Bisthumsverwaltung wünschen. Der Bundesrath wird ersucht, Erkundigungen einzuziehen, ob die Kurie in ihrem eigenen Interesse geneigt wäre, zur Regelung der Verhältnisse des Bisthums die Hand zu bieten.

Die HH. Stockmar und Bitzius (Bern) sind dahin instruirt, dem von Solothurn erlassenen Schreiben nicht beizupflichten, da kein dringendes Bedürfniß nach „Wiederbesetzung" des bischöflichen Stuhles vorliege (eine starke Regierung braucht ja auf den Nothschrei von Polen-Jura keine Rücksicht zu nehmen!).

Solothurn. Dem „Basl. Volksbl." wird geschrieben: Bekanntlich bestehen im Niederamt seit längerer Zeit altkatholische Genossenschaften in Olten, Starrkirch, Trimbach und Schönenwerth, wo überall die Römisch-Katholischen aus den Pfarrkirchen verdrängt und so genöthigt wurden, sich eigene Kirchen zu errichten. Trotz vielfachen Anstrengungen wollte bis anhin in den übrigen Gemeinden der Altkatholizismus nicht gedeihen. Um nun demselben doch auf die Beine zu helfen und Anhänger zu verschaffen, wurde am letzten Palmsonntag in Schönenwerth eine altkatholische Versammlung abgehalten und beschlossen, einen „Verein freisinniger Katholiken des Niederamtes" zu gründen. Gesinnungstüchtige Männer wurden beauftragt, in den einzelnen Gemeinden Unterschriften zum Beitritt zu sammeln, um dann je nach dem Ergebnisse weitere Schritte thun zu können. Wahrscheinlich glaubte man und wohl mit Recht, daß die Worte „alt" oder „christkatholisch" nicht gehörigen Anklang finden dürften. Darum wurde das Wort „freisinnig" gewählt; denn wer will heutigen Tags nicht freisinnig gelten? Das Wort „freisinnig" soll offenbar ein Lockvogel sein, um einfältige Gimpel zu fangen. Inwieweit dies gelingen wird, wird die nahe Zukunft lehren. Jedenfalls darf man sich wieder auf einen Sturm gefaßt machen und wahrscheinlich wird dann wieder im Kantonsrathssaale ein Redner pausbackig verkünden, die Ultramontanen hätten den Frieden gestört. Alles schon dagewesen.

Luzern. Letzten Montag wurde die vom löbl. Vinzentius-Verein in's Leben gerufene Kleinkinderschule unter der Leitung einer Lehrschwester eröffnet und es hatte sich schon eine recht stattliche Zahl einschreiben lassen. Wie dem „Vaterland" berichtet wird, erschienen aber nicht alle Angemeldeten und als man da und dort Nachfrage hielt, erklärten die Eltern, es sei ihnen mit Entziehung des Verdienstes gedroht worden, wenn sie die Kinder zu der Lehrschwester schicken und nicht in den Kindergarten.

⊢ Dem „Vaterland" entnehmen wir, daß am Osterdienstag Hochw. Franz Segesser in der Kapuzinerkirche auf dem Wesemli seine Primiz gefeiert hat. Hochw. Hr. Albert Keiser, Kaplan im Bruch, hielt die Festpredigt, in welcher er eine originelle Parallele zog zwischen dem heutigen und dem Charfreitag und Ostertag. Auch der Hochwst. Bischof von Basel, Eugenius, nahm Theil. Das Festessen im Konvente war gewürzt durch geistvolle Toaste. Hochw. Hr. Propst Tanner gab dem Primizianten als Devise für sein praktisches Leben mit: Fortiter in re, suaviter in modo, (bekanntlich die Devise des Hochwst. Bischofs Lachat) und wies namentlich noch darauf hin, wie der Onkel des Gefeierten, Hr. Nat.-Rath Dr. Segesser, in seiner politischen Wirksamkeit stets von diesem Grundsatze sich habe leiten lassen. Dieser selbst, Hr. Dr. Segesser, sprach in tiefbewegten Worten seine Freude aus über dieses erhabene Fest, welches der Familie zur hohen Ehre gereiche, und stellte dem Primizianten mehrere Träger dieses Namens aus frühern Zeiten als Vorbilder vor. Hochw. Hr. Stadtpfarrer Schürch toastirte auf die ganze Familie Segesser.

Jura. „An die Liberalen! Zum „Zwecke einer pompösen Osterfeier (voulant célébrer avec pompe la fête de „Pâques) haben wir uns um die Mitwirkung der Musikgesellschaften beworben, so daß wir gute Musik haben „werden (pour avoir bonne musique!!) „Deßhalb laden wir Sie dringend ein, „dem Gottesdienste um 9 Uhr beizuwohnen. Die kathol. Commission wird „den Pfarrgenossen bei diesem Anlasse „hochwichtige Mittheilungen über unsere „Zukunft zu machen haben. Pruntrut. „25. März 1880. Die liberal-katholische Commission."

Durch dieses Circular, das an die „guten Freunde" versendet worden, wurde im Jura ein demonstrativer altkatholischer Ostergottesdienst" inscenirt: es wird Musik gemacht!

Der „Soloth. Anz." fügt bei: „Wie es scheint, wurden diese Ostermanöver auf die ganze Linie practicirt; wenigstens wird uns auch aus andern, näher gelegenen Gegenden von „dringenden Einladungen" (mündlichen und schriftlichen) zur Betheiligung an einem „imposanten Ostergottesdienste" der Altkatholiken berichtet."

Bei diesem Anlasse erinnert das „Pays" daran, daß die „Bettelei um Kirchenbesuch aus politischen Motiven" zu den Traditionen des Altkatholicismus gehöre. So erließ der altkatholische Kirchenrath von Delsberg schon am 7. Jänner 1875 folgendes Circular: „Da die religiöse Frage im Jura mit der politischen innig zusammenhängt, ist es wichtig, daß die Liberalen die Nationalkirche unterstützen. Dennoch besuchen nur Wenige unsern Gottesdienst und unsre Feinde erzählen allerwärts daß unsre Kirche leer stehe. Angesichts dieses Schlendrians, dieser schuldbaren Gleichgültigkeit, appelliren wir hiemit zum letzten Mal an die patriotischen Gesinnungen der liberalen Katholiken Delsbergs und bitten sie, der Sonntagsmesse regelmäßiger beizuwohnen und auch ihre Frauen und besonders die Kinder hiezu anzuhalten. Wollen die Katholiken ihren liberalen Pfarrer und den Kirchenrath nicht eifriger unterstützen, so wird Letzterer in Globo demissioniren."

Herr Ed. Herzog wird eingestehen müssen, daß solche Circulare trotz, oder vielmehr gerade wegen ihrer naiven Bescheidenheit für die Geschichte der „Nationalkirche" viel bedeutsamer sind als seine Hirtenbriefe. —

⊢ Am Ostersonntag erfreute Herr Pipy in Pruntrut seine Andächtigen im Gottesdienste durch folgende „hochwichtige Mittheilungen":

„Ihr alle wißt es, liebe Mitbürger (sagt er, der Franzose) daß wir in Bern eine allmächtige Stütze besitzen in der Person unsers ehrwürdigen Bischofs, des Herrn Herzog (sagte er, er, der diesen Herrn Herzog noch vor 4 Jahren eine kaiserliche Puppe genannt hat!). Nun denn, soeben erhalte ich von ihm einen Brief, in welchem er mir die formelle Zusicherung gibt, daß

die Regierung uns das Mitbenützungsrecht (der Kirchen) ertheilen wird."

— Soeben abgereist: Herr Goursat, Intrusus von Soubey, der 38. jener auf Staatskosten aus aller Herren Länder herbeigepfiffenen und wieder verdufteten „Nationalpfarrern"! —

Aargau. Als vor etlichen Jahren sich in Zuzgen ein altkatholischer Verein bildete und die dortige katholische Pfarrkirche in Besitz zu nehmen drohte, da machte die in ihrer großen Mehrheit römisch-katholische Gemeinde Zuzgen jenem Verein das Anerbieten, ihm für Abhaltung des Gottesdienstes ein gehöriges Lokal herrichten zu lassen. Allein damit waren die wenigen Altkatholiken in Z. nicht zufrieden. Sie wollten um allen Preis die Pfarrkirche haben.

In Möhlin ist nun das gegentheilige Verhältniß von Zuzgen. Dort sind die Katholiken, wenigstens gegenwärtig noch, in der Minderheit. Diese haben in einem schriftlichen Gesuche sich nun an die Gemeindebehörde gewendet, des Inhalts:

Man möge ihnen, den Römisch-Katholischen, eine von den zwei in der Gemeinde liegenden Kapellen als gottesdienstliches Lokal überlassen. Aber, o nein! Solches wäre über die vielgerühmte altkatholische Toleranz und Billigkeit hinausgegangen! Die Katholiken wurden mit ihrer Bitte abgewiesen und ihnen der höhnische Rath gegeben: Sie, die Katholiken, können ja mit ihnen, den Altkatholiken, die Pfarrkirche theilen!

Diesem Abweisungsbeschluß liegt übrigens vielleicht noch etwas ganz Anderes zu Grunde als blos die bekannte altkatholische „Billigkeit". Die klügern Altkatholiken mögen es vielleicht herausfühlen, daß ihre Gewalt der Mehrheit nicht auf sicherstem Boden steht, und daß vielleicht manche liberale oder altkatholische Ueberzeugung sich bald ändern könnte, wenn in der einst treu römisch-katholischen Gemeinde Möhlin wiederum katholischer Gottesdienst gehalten würde. Und letzteres muß und wird kommen. Denn gewiß gibt es unter den zahlreichen Katholiken Möhlins viele, welche für ihre treue katholische Ueberzeugung Opfer bringen können und werden. (Basl. Volksbl.)

— Am Ostermontag tagte in Beinwil der Kreispiusverein Bremgarten-Muri. Die Festpredigt hielt hochw. Kaplan Frei, das Hochamt hochw. Dekan Huber. Fürsprech Conrad von Auw präsidirte die Versammlung. Hochw. Pfarrer Döbeli besprach die Armenfrage, der cand. juris. Beutler von Auw die Schulfrage. Ein Ergebenheitsgruß der Versammlung an hochwst. Bischof Lachat wurde in huldreichster Weise von Letzterm erwiedert. Das Kirchenopfer ergab 121 Fr. Am gemeinsamen Mittagsessen nahmen bei 100 Gästen Theil.

---

* **Basel.** Ein Einsender schreibt in unserm trefflichen Volksblatte: „Es ist gewiß sehr erfreulich, wenn man sieht, wie an den Festtagen der heiligen Woche, namentlich aber am heil. Ostertage, die hiesige katholische Pfarrkirche bis auf das letzte Plätzchen dicht vollgedrängt ist. — Wenn man aber sieht, wie an solchen Festtagen hunderte von Personen keinen Platz mehr in der Kirche finden, — so wird es Einem unbegreiflich, daß die hiesigen Behörden, welche diese Verhältnisse kennen, nicht einige Zuvorkommenheit beweisen, um der hiesigen Gemeinde eine der noch vorhandenen alten unbenützten Kirchen einzuräumen. Noch viel unbegreiflicher aber wird es, daß innerhalb der katholischen Gemeinde selbst nicht ein größerer Eifer zu Erwerb eines zweiten Gotteshauses gezeigt wird."

So sehr wir, bei der herrlichen Entfaltung des katholischen Lebens in Basel, die relative Nothwendigkeit einer zweiten Kirche anerkennen, scheint uns doch der Raummangel in der Kirche ein viel kleineres Uebel als der Raumüberfluß jener sog. kathol. Kirchen, die man mit Protestanten, Blechmusikliebhabern und dergl. anfüllen muß. Die Einmüthigkeit und das Gefühl innigster Zusammengehörigkeit, das bisher die katholische Gemeinde Basels so vortheilhaft auszeichnete, hängt vielleicht mit der einen Kirche zur Zeit noch inniger zusammen, als der verehrliche Einsender glauben mag.

Baselland. Warnung! Aus dem Birseck wird uns berichtet, daß ein Badenser, unter der falschen Angabe, altkatholischer Priester zu sein und nach Einsiedeln zu reisen, um sich daselbst zu bekehren, sich „Reisebeiträge" zu erschwindeln sucht.

St. Gallen. Laut einer Correspondenz der „Ostschweiz" ist durch Vermittlung des Hochwst. Bischofs von Basel dem Hochwst. Bischof von St. Gallen ein neues Zeichen allerhöchster Huld und Freundschaft von Seite Leo's XIII. zu Theil geworden. Der hl. Vater sandte dem Hochwst. Bischof eine herrliche, außergewöhnlich große und schwere Silbermedaille, deren eine Seite das Brustbild Pius des Großen, die andere die Denksäule der Definition der Immaculata auf dem spanischen Platze in Rom kunstvoll gravirt darstellt.

Appenzell J.-Rh. Laut „Rorsch. Bote" haben am 25. März die Abgeordneten des Piusvereins, Männervereins, katholischen Gesellenvereins und der Gesellschaft vom „Appenzeller Volksfreund" beschlossen, in Appenzell ein katholisches Vereinshaus zu bauen im veranschlagten Werth von circa 24,000 Fr. — Ob man ein solches, unter Umständen höchst nützliches katholisches Centrum nicht auch anderwärts zu erstellen vermöchte? Worte sind nichts, Thaten und — Opfer entscheiden!

Freiburg. Die Regierung hat gegen den bundesräthlichen Beschluß betr. die Begräbnißangelegenheit in Tour-de-Treme protestirt. — NB. Laut der „Nordd. Reichspost" hat auch „Bruder Hamburger" jüngsthin in einer Magistratssitzung den Juden einen besondern Friedhof bewilligt und den Katholiken abgeschlagen. Juvat habere socios!

Durch den fragl. Beschluß hat der Bundesrath, freilich gegen seinen Willen, einen höchst peinlichen Auftritt

(Siehe Beilage.)

veranlaßt. Wie nämlich die „Freibg. Ztg." berichtet, fand am 22. März die bundesräthlich befohlene Beerdigung des Protestanten Leyvraz auf dem kathol. Friedhof von Tour-de-Treme statt, bei welchem Anlasse der protestantische Geistliche in der „Leichenrede" die schmählichsten Insulten gegen die katholische Lehre vom Fegfeuer, von der Gottesmutter, vom Ablaß, vom Weihwasser 2c. sich erlaubte. Bei 20 Minuten lang habe „der rasende Apostel" über dieses Thema getobt. — Je mehr offizielle Mischmascherei der Confessionen, um so mehr gegenseitige Erbitterung. Die alten Staatsmänner, welche die itio in partes als das bei unsern Verhältnissen einzige Auskunftsmittel, resp. als das kleinere Uebel betrachteten, werden trotz aller modernen Toleranzedicte Recht behalten.

Frankreich. In Lille haben die angesehensten Kaufleute, die Präsidenten der Handelskammer und des Handelstribunals an der Spitze, beim Präfecten einen Protest gegen die Märzdecrete eingereicht, worin sie erklären, daß der tyrannische Willküract kein anderes Resultat haben werde, als eine große Anzahl Bürger einem Regime zu entfremden, welches die Religion zu verfolgen suche, und die Principien der individuellen Freiheit, des Eigenthums und der Unverletzlichkeit der Wohnung mißachte.

Dagegen billigt Prinz Jerome Napoleon in einem soeben veröffentlichen Briefe die Märzdecrete, während der bekannte Bonapartist Paul Cassagnac den „lächerlichen Despotismus, der sich in den Decreten auf unerhörte Weise zur Freude der Demagogie entfaltet", unbarmherzig geißelt.

Vorletzten Freitag fand in Paris eine Versammlung der Obern der Congregationen statt, in welcher definitiv beschlossen worden sei, die Statuten der Regierung nicht einzureichen, auch die Autorisation nicht nachzusuchen, sondern sich auf den Boden des gemeinen Rechtes zu stellen und das Urtheil der Gerichte, gegenüber der Cabinetsjustiz, zu provociren. Nach andern Berichten hätte die Versammlung noch keinen definitiven Beschluß gefaßt, wohl aber, unter anderm, auch die formelle Auflösung der Jesuiten als einer religiösen Gesellschaft besprochen; es würde damit erzielt werden, daß einzelne Schulanstalten auch fernerhin unter der Leitung eines Mannes bestehen dürften, dem dieses Recht als einem französischen Unterthan zuerkannt werden müßte, wenngleich er nebenbei Jesuit sein sollte; in gleicher Weise könnten Jesuiten als Privatleute, sobald sie im Besitze der nöthigen Qualification sind, an solchen Anstalten Unterricht ertheilen, sobald sie nur nicht ein gemeinschaftliches religiöses Leben führen werden. Die Berechtigung eines solchen Verfahrens ist selbst auf Grund der Märzdecrete ganz außer Zweifel. Definitiv hat die Versammlung noch nichts beschlossen. — Was die von der radicalen Presse, die mit dem Ministerium vollständig unzufrieden ist, begehrte Ausweisung der fremden Jesuiten betrifft, so will der Conseilspräsident v. Freycinet, wie nunmehr officiös zugestanden wird, „nichts ohne besondere Gründe und ohne vorheriges Einvernehmen mit den betheiligten Mächten thun".

Das Decret gegen die Jesuiten gibt dem „Weltüberblicker" im „Nidw. V. B." Veranlassung zu einer — unangenehmen aber sehr richtigen Bemerkung. Er schreibt:

„Merkwürdig und lehrreich ist es aber doch, daß die französische Regierung die Jesuiten als Privatpersonen in Frankreich dulden will, nur nicht als Ordensleute im klösterlichen Verbande. Sie dürfen predigen, Beicht hören, Missionen halten, Exerzitien geben, sogar Schule halten, Jesuiten bleiben, aber Jeder für sich, nur nicht als Gesellschaft und geschlossener Verein. Die französische Regierung ist nicht dumm, lernen wir von ihr! Sie denkt: die einzelnen Geistlichen, die können lange predigen und arbeiten und kirchlich gesinnt sein, die fürchten wir nicht; wir kennen das! Das sind auch Menschen, die legen einander Steine genug in den Weg und machen einander herunter; die können wir schon machen lassen, unser Waizen gedeiht doch! Aber **wenn** diese Geistlichen zusammenhielten in Eintracht und Frieden, wenn sie zusammengehalten würden durch den Gehorsam und brüderliche Liebe, dann wären sie stark und unüberwindlich." — — —

Selbstverständlich ist der schweizerische Radicalismus à la „Basl. N.", „Berner-Post" und dergleichen entzückt über die Maßregelung der Jesuiten 2c. Letztre versichert, daß „darüber kein Mitleid sich geltend zu machen vermöge. Denn was für menschliches Mitgefühl (Humanitätsritter entlarvt!) könnten diese Leute verdienen, welche sich selber des höchsten und heiligsten Menschenrechtes, des Rechtes der freien Selbstbestimmung, begeben haben? welche dieses Recht auch den andern Menschen mit aller List und Gewalt zu rauben suchen? welche in ihren Ordensregeln jedes freie und edle Menschenthum mit Wissen und Willen verleugnen? Und das Alles im Namen der Religion, im Namen Gottes! Ihres Gottes freilich, der ein Gott der Knechte ist, dessen Herrschaft über den Einzelnen durch Papst, Kardinäle, Bischöfe und den ganzen Klerus bis hinunter zum Weltgeistlichen ausgeübt werden muß. Soll eine solche Bande, welche jeder sittlichen und religiösen Entwicklung des Menschen — die nur in der Freiheit vor sich gehen kann — feindlich entgegentritt, nicht unschädlich gemacht werden?"

Wie vortheilhaft contrastirt von dieser schuftigen Sprache die Klage des liberalen Publicisten Girardin in der „France": „Was ich beklage, das sind nicht diese beiden Decrete, sondern das ist der Art. 7, der dieselbe hervorgerufen hat. Jules Ferry wird die Verantwortlichkeit vor der Freiheit zu tragen haben, welche allein mächtig genug ist, und die Concurrenz der geistlichen Congregationen nicht zu fürchten braucht. Man mußte die Freiheit stärken und vervollständigen, damit sie nicht nur de jure, sondern weit mehr noch de facto existire. Was ist die Freiheit anders als das Recht für alle Tüchtigkeiten, sich geltend zu machen? Der unterrichtende Staat brauchte sich nur den unterrichtenden Congregationen überlegen

zu zeigen. Er konnte ihnen überlegen sein, er mußte es. Das war sein Recht und seine Pflicht. Was wird geschehen? Die Quelle, deren Sprudeln man verhindern wollte, wird zum Gießbach werden."

Deutschland. Im Gefängniß zu Bruchsal ist der, auch hier zu Land in gewissen Kreisen nicht unbekannte Schwindler Fr. Xav. Okenfuß gestorben; dagegen vernehmen wir zu unserm Erstaunen, daß die von ihm gegründete „heilige Familie" zu Griesheim im Badischen (Bethörte männlichen und weiblichen Geschlechtes in „klösterlicher" Niederlassung) noch existire.

Elsaß. Durch Rundschreiben vom 24. März zeigt der Hochwst. Bischof von Straßburg seinem Klerus an, daß am 20. April das „kleine Seminar" von Zillisheim wieder eröffnet wird, und auch die baldige Wiedereröffnung des „kleinen Seminars" von Straßburg erhofft werden darf.

Personal-Chronik.

Freiburg. Letzten Montag wurde (mit 357 von 418 gültig abgegebenen Stimmen) als Stadtpfarrer von Freiburg gewählt Hochw. Chorherr Paul Felix Perriard, „nicht der Kandidat der Radikalen, sondern Aller, oder besser gesagt keiner Partei, da diesmal die Politik ganz aus dem Spiele blieb", wie die „Freib. Ztg." schreibt.

Luzern. Am 2. starb in Malters Hochw. Kaplan Jos. Fries im Alter von 40 Jahren.

Chur. Am 7. wurde Hochw. Dr. Thomas Huonder, Domsextar und Professor im Seminar St. Luzi, als Domdekan gewählt.

Briefkasten.

Die Corresp. aus Rom mußte wegen Raummangel auf nächsten Samstag zurückgelegt werden.

A. in S. Dank! Gef. Pastoralblatt von M. mir zusenden.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 13:	7540	70
Von Hrn. H. in Luzern	5	—
Aus der Stadtpfarrei Luzern Nachtrag	14	20
Vom löbl. Schwestern-Institut in Ingenbohl	20	—
Aus der Pfarrei Benken	120	—
„ „ „ Weggis	52	—
Vom Pinsverein „	10	—
Aus der Pfarrei Ettiswil	100	—
Von M. M. in Aarau	12	—
Osterheiligtag-Opfer aus der Pfarrei Altnau	30	—
Aus der Pfarrei Horw	51	—
„ „ „ Gündelhard	20	—
„ „ „ Flums	59	—
„ „ „ Brülisau	15	—
„ „ „ Klingenzell	22	—
	8070	90

	Fr.	Ct.
Uebertrag	8070	90
Opfer aus der Pfarrei Homburg und sonstiger Beitrag	50	—
Osterheiligtag Opfer aus der Pfarrei Kleinwangen	46	—
	8166	90

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

2. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Dutzend Fr. 1. 50.

☞ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist soeben erschienen:

Drittes Supplement

zu dem Werke:

Das St. Ursus-Pfarrstift

der Stadt Solothurn

seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874

von

J. Amiet, Advokat,

enthaltend

Die Triplik der Stadt Namens ihrer katholischen Pfarrei St. Urs auf die Duplik des Staates in dem vor Bundesgericht waltenden Stiftsprozesse.

Dieses dritte Supplrment ist beim Verleger für Fr. 1, der Hauptband mit sämmtlichen drei Supplementbänden für Fr. 11 zu beziehen. Der Erlös wird zu Gunsten der katholischen Pfarrgemeinde in Rechnung gebracht.

Sparbank in Luzern. 2

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4½ %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.